



Initiative «Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz)»

1. Initiativbegehren

Am 15. Dezember 2015 ist die Initiative «Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz)» mit 1060 beglaubigten Unterschriften eingereicht worden. Die Initiative hat folgenden Inhalt:

«Das Grundstück Nr. 4665 an der Wehrstrasse wird in die Intensiverholungszone umgezont. In dieser Intensiverholungszone ist nur die Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende zulässig. Der Stadtrat wird beauftragt, die hierfür nötigen Verfahren einzuleiten.»

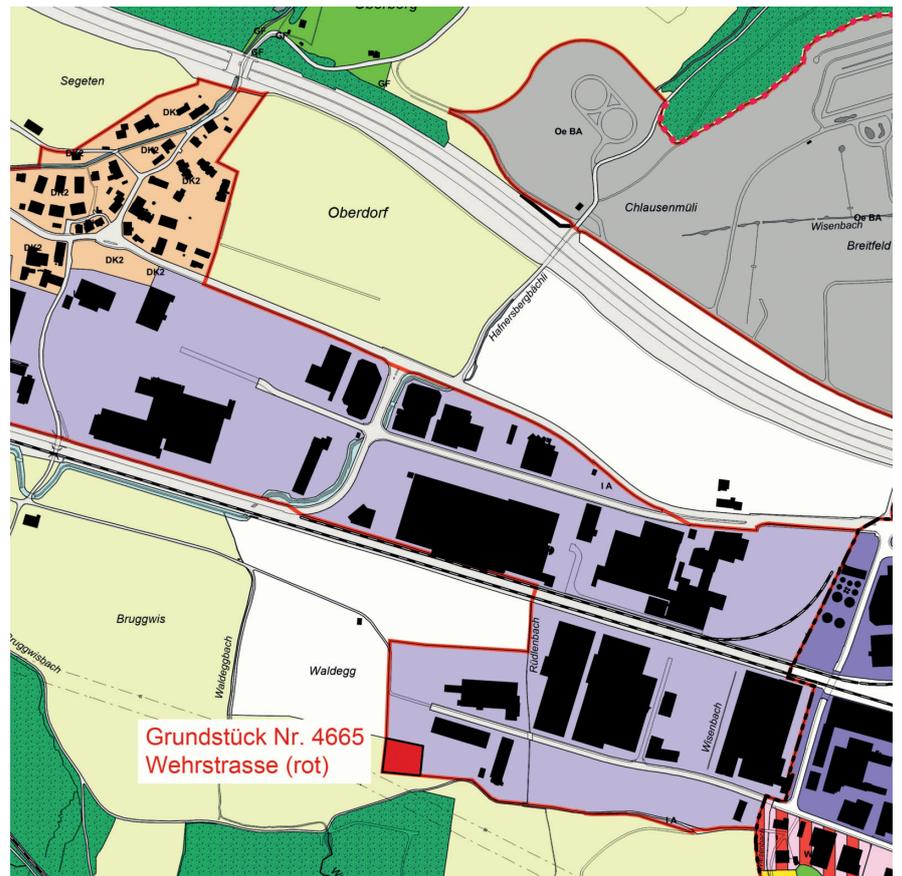
2. Warum eine Abstimmung?

Der Kanton St.Gallen plant auf dem Grundstück Nr. 4665 an der Wehrstrasse (rot eingezeichnet) einen Durchgangsplatz für Fahrende. Das Grundstück Nr. 4665 befindet sich in der Industriezone. Für die Nutzung als Durchgangsplatz muss es in die Intensiverholungszone umgezont werden.

Am 1. September 2015 hat das Stadtparlament diese Umzonung abgelehnt. Daraufhin wurde die Initiative «Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz)» eingereicht. Das Stadtparlament hat mehrheitlich auf eine Stellungnahme zur Initiative verzichtet. Dies führt automatisch zu einer Volksabstimmung.

3. Geplanter Durchgangsplatz

Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe, Durchgangsplätze für Fahrende zu errichten. Ein solcher Platz ist auf dem Grundstück Nr. 4665 an der Wehrstrasse geplant. Dieses Grundstück gehört der Stadt



Gossau und würde vom Kanton gekauft. Der Kanton würde auf seine Kosten auf diesem Grundstück einen Durchgangsplatz bauen. Der Durchgangsplatz besteht aus einem umzäunten Kiesplatz. Darauf werden drei Gebäude mit sanitären Einrichtungen sowie Stromanschlüsse für die Nutzung durch rund zehn Wohnwagen bzw. Wohnmobile erstellt.

Die Stadt übernimmt den Durchgangsplatz nach der Erstellung unentgeltlich. Sie verpflichtet sich, den Platz zu betreiben und zu unterhalten. Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten zieht die Stadt bei den Nutzern eine Miete ein. Die Stadt und der Kanton haben 2009 eine

Betriebsvereinbarung sowie eine Platzordnung vereinbart.

4. Verfahren Teilzonenplan

Das Grundstück Nr. 4665 an der Wehrstrasse ist 1926 m² gross. Es ist als Industriezone eingeteilt und muss umgezont werden, wenn es als Durchgangsplatz genutzt werden soll.

Der Stadtrat hat 2012 den «Teilzonenplan Wehrstrasse» erlassen und dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Die Mehrheit des Parlaments erachtet den Standort Wehrstrasse für einen Durchgangsplatz als ungeeignet. Das Grundstück sei

Lärmimmissionen aus dem benachbarten Industriegebiet ausgesetzt und liege nahe an einer Hochspannungsleitung. Anstösser haben Bedenken betreffend Sicherheit. Auch sei die Arealentwicklung Gossau Ost zu berücksichtigen. Deshalb hat das Parlament am 1. September 2015 den Teilzonenplan mit 12 zu 18 Stimmen abgelehnt. Damit war das (erste) Umzonungsverfahren abgeschlossen.

5. Initiativbegehren

Nach der Ablehnung wurde die Initiative «Teilzonenplan Wehrstrasse» ergriffen mit dem neuerlichen Antrag, das Grundstück Nr. 4665 umzuzonen. Die Initianten weisen darauf hin, dass sich die Fahrenden in der Schweiz seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze bemühten. Die Initianten erachten einen Durchgangspfad Wehrstrasse als sehr geeignet für Schweizer Fahrende. Diese seien in kleineren Verbänden unterwegs. Der Durchgangspfad Wehrstrasse sei auf diese Bedürfnisse zugeschnitten.

6. Haltung Stadtrat zur Initiative

Die Kantone haben den Auftrag, Durchgangsplätze zu schaffen. Die umfangreichen Abklärungen des Kantons St. Gallen waren bisher erfolglos. Mit dem vorgeschlagenen Standort an der Wehrstrasse könnte ein erster Durchgangspfad im Kanton realisiert werden. Der Standort erfüllt die Anforderungen, welche der Kanton an Durchgangsplätze stellt. Auch aus Sicht der Schweizer Fahrenden eignet sich das Grundstück gut.

Der Stadtrat anerkennt das Bedürfnis der Fahrenden nach Durchgangsplätzen und unterstützt den vorgeschlagenen Standort. Er beantragt, der Initiative zuzustimmen.

7. Haltung Parlament zur Initiative

Am 1. März 2016 hat das Stadtparlament seine Haltung formuliert. Ein Teil des Parlamentes unterstützt die Initiative. Die Mehr-

heit des Parlaments verzichtet auf eine Stellungnahme. Mit diesem Verzicht ermöglicht das Parlament eine rasche Volksabstimmung.

8. Verfahren Initiative

Wenn das Parlament auf eine Stellungnahme verzichtet, ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung an (Art. 23 Gemeindeordnung).

Wenn das Volk der Initiative zustimmt, erhält der Stadtrat den Auftrag, ein (zweites) Umzonungsverfahren zu starten. Das bedeutet, dass das Auflageverfahren, das Einspracheverfahren und das Genehmigungsverfahren nochmals durchgeführt werden. Eine Zustimmung zur Initiative ist noch kein Beschluss zur Umzonung.

Bei Ablehnung der Initiative wird kein Umzonungsverfahren durchgeführt.

9. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie der Initiative «Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangspfad)» zustimmen?

Gossau, 4. April 2016

Präsidium Stadtparlament

Erwin Sutter
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Stellungnahme des Initiativ-Komitees

Im Kanton St. Gallen gibt es trotz intensiver Bemühungen bis zum heutigen Tag keinen Durchgangspfad für Fahrende. Das Grundstück an der Wehrstrasse, vorgesehen als Standort für Aufenthalte bis zu einem Monat und mit Platz für ungefähr zehn Wohnwagen, wird vom Kanton, vom Stadtrat und von den Fahrenden als gut geeignet eingestuft. Das Parlament hat jedoch die dafür nötige Umzonung abgelehnt. Dies verstehen viele GossauerInnen nicht.

Unter der Federführung der SP formierte sich in der Folge ein breit abgestütztes Initiativ-Komitee für den Durchgangspfad. Im 31-köpfigen Komitee haben sich VertreterInnen aus verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen wie Politik, Kultur, Kirche, Sport und Bildung zusammengeschlossen. Innerhalb weniger Wochen waren 1'060 Unterschriften beisammen, weit mehr als die 700, die nötig gewesen wären. Die schwierige Situation der Fahrenden in der Schweiz und ihr Ruf nach dringend notwendigen Durchgangsplätzen findet in der Bevölkerung von Gossau breite Unterstützung.

Die wichtigsten Argumente:

Der Bund anerkennt den Anspruch der Fahrenden auf Durchgangsplätze und verpflichtet die Kantone, solche zu erstellen. Der Platz ist gut geeignet aus Sicht der Schweizer Fahrenden und aus Sicht von Kanton und Stadtrat. Der Kanton kauft das Grundstück und erstellt die Infrastruktur (Platzgestaltung, sanitäre Anlagen, Stromanschlüsse). Die Stadt betreibt den Platz kostendeckend. Das bereits bestehende Reglement legt Mieten, Kautions- und Platzordnung fest. Die periphere Lage und die Nähe zur Autobahn sind im Interesse der sesshaften Bevölkerung und der Fahrenden. Für grosse Gruppen ist der Platz nicht geeignet. Bei Fehlverhalten greift das Reglement. Es entspricht offener christlicher und sozialer Grundhaltung, die Lebensweise der Fahrenden zu akzeptieren und diese mit geeigneten Plätzen auch zu ermöglichen.